



Krankenhausärzte unter 40 können sich freuen: Laut BAG-Urteil haben sie denselben Urlaubsanspruch wie ihre älteren Kollegen.

In der jüngeren Vergangenheit stand der Urlaub wiederholt im Fokus der Rechtsprechung. Der Europäische Gerichtshof entschied u.a. Ende November 2011, dass Tarifverträge das Ansammeln von Urlaubstagen bei langer Krankheit auf 15 Monate ab dem Ende des Urlaubsjahres beschränken können.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) untersagte nun in seinem Urteil vom 20.3.2012 eine altersabhängige Urlaubsregelung, wie sie in den Tarifverträgen des Öffentlichen Dienstes verankert war, so auch im Tarifvertrag Öffentlicher Dienst Ärzte (TVöDÄ) oder im Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern. Diese sahen vor, dass der Urlaubsanspruch der Ärzte bis zum 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage beträgt, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Altersbedingte Schlechterstellung ist unzulässig

Darin sah das BAG eine unzulässige Diskriminierung der jüngeren Mitarbeiter, die wegen des verminderten Urlaubsanspruches aufgrund ihres Alters diskriminiert wurden. Zwar ist nicht jede altersbedingte Schlechterstellung eine unzulässige Diskriminierung. Schlechterstellungen wegen des Alters sind erlaubt, sofern es für sie triftige Gründe gibt. So ist nach dem allgemeinen Diskriminie-

Altersabhängiger Urlaubsanspruch

Verstoß gegen das Antidiskriminierungsgesetz

HEIKE JABLONSKY

Ärzte unter 40, die an kommunalen Krankenhäusern, Privat- oder Universitätskliniken tätig sind, haben denselben Urlaubsanspruch wie ihre älteren Kollegen. Das Bundesarbeitsgericht hält eine altersabhängige Urlaubsregelung für eine unzulässige Diskriminierung.

runsgesetz (Artikel 10 AGG) eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters zulässig, wenn sie „objektiv und angemessen“ und durch „ein legitimes Ziel“ gerechtfertigt ist und wenn die Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, „angemessen und erforderlich sind“.

Zwar können nach der Rechtsprechung des BAG Tarifverträge auch Abweichendes zum Nachteil der Beschäftigten regeln; in diesem Fall sah das BAG jedoch eine nicht hinzunehmende Ungleichbehandlung, da Mitarbeiter, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen geringeren Urlaubsanspruch haben, als ältere Mitarbeiter jenseits der 40. Es sah darin einen Verstoß gegen das Antidiskriminierungsgesetz, da die tarifliche Urlaubsstaffelung „nicht dem legitimen Ziel eines gesteigerten Erholungsbedürfnisses älterer Menschen“ nachkommt. Ein solches gesteigertes Erholungsbedürfnis von Arbeitnehmern schon ab dem 30. oder ab dem 40. Lebensjahr lässt sich nach der Ansicht des BAG nicht begründen.

Dieser neuen Rechtsprechung hat ver.di Rechnung getragen und in den Tarifverträgen, die ab dem Jahr 2013 gelten, ausgehandelt, dass Mitarbeiter bis zum 54. Lebensjahr einen Anspruch auf 29 Urlaubstage und ab dem 55. Lebensjahr auf 30 Urlaubstage haben. Mitarbeiter, die über den 31.12.2011 hinaus angestellt waren und die am 31.12.2012 mindestens 40 Jahre alt waren, haben einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen, Azubis bis zu 27 Tage.

Mehrurlaub für Ärzte unter 40

Welche Rechtsfolge ergibt sich aus diesem Urteil? Die strittigen Tarifregelungen sind insgesamt unwirksam, weil sie eine verbotene Altersdiskriminierung enthalten. Dies bedeutet, dass die durch den diskriminierenden Tarifvertrag altersbedingt schlechter gestellten Mitarbeiter einen Anspruch auf die ihnen zu Unrecht verweigerten Leistungen haben mit der Folge, dass ihnen gleicher Urlaub zuzubilligen ist. Ärzte, die gemäß den Regelungen des TVöDÄ beschäftigt waren und die weder das 40. Lebensjahr vollendet haben noch in 2012 ihren 40. Geburtstag feiern werden, sollten schriftlich und gegen Empfangsbestätigung von ihrem Arbeitgeber 30 Urlaubstage verlangen. Dies ist auf das laufende Jahr 2012 zu beziehen, weil für die vergangenen Jahre der Mehrurlaub bereits verfallen ist. Gegebenenfalls kann der erhöhte Urlaubsanspruch auch auf dem Klagewege geltend gemacht werden.

Aber auch Ärzte, die nicht unter den TVöDÄ fallen, sondern an kommunalen Krankenhäusern, an Privatkliniken oder Universitätskliniken tätig sind, haben bei einer altersabhängigen Urlaubsregelung Anspruch auf Korrektur ihres Urlaubs nach oben.

Rechtsanwältin Heike Jablonsky
 Fachanwältin für Arbeitsrecht und
 Medizinrecht
 Anwaltskanzlei H. Jablonsky &
 Dr. J.P. Hardegen
 Hannoversche Str. 50, 29221 Celle
 www.ra-jablonsky.de